

Stand: 01.01.2024

Weisung Nr. 8

Weisung über die Anordnung von Blut- und Urinproben bei Verdacht auf SVG-Widerhandlungen

(Art. 15 Abs. 2, 198, 241, 251, Art. 251a, Art. 306, 307, 309, 312 StPO, sowie Art. 55, 91, 91a SVG und Art. 10 ff. SKV)

1. Allgemeines

1.1 Am 1. Oktober 2016 wurde die beweissichere Atemalkoholprobe im Strassenverkehr eingeführt.¹ Damit wird der Fahrunfähigkeitsverdacht in der Regel, sofern die betroffene Person nicht einen zunächst mit dem herkömmlichen Testgerät festgestellten Alkoholwert von weniger als 0,40 mg/l anerkennt, anstelle der Blutprobe durch eine Atemalkoholprobe mit dem neuen Messgerät überprüft.² Hierzu bedurfte und bedarf es keiner Anordnung durch die STA. Mit Inkraftsetzung per 01.01.2024 der Änderung der StPO vom 17.06.2022 erhält die Polizei zur Feststellung der Fahrunfähigkeit in Art. 251a StPO neu die Kompetenz, bei konkretem Tatverdacht in gewissen Fällen die Abnahme einer Blut- und nötigenfalls Urinprobe sowie deren Analyse anzurufen.

2. Anordnung von Blut- und Urinuntersuchungen in der Kompetenz der Polizei

2.1 Nach Art. 251a StPO kann die Polizei zur Feststellung der Fahrunfähigkeit in eigener Kompetenz die Abnahme einer Blut- und Urinprobe sowie deren Analyse neu in jenen Fällen anordnen, in denen das Bundesrecht eine Blut- und Urinuntersuchung vorschreibt und kein Ermessensspielraum besteht (sog. "**Muss**"-Fälle). Das ist laut Art. 55 Abs. 3 SVG dann der Fall, wenn

- a) Anzeichen von Fahrunfähigkeit vorliegen, die nicht auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind;
- b) die betroffene Person sich der Durchführung der Atemalkoholprobe widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt;
- c) die betroffene Person die Durchführung einer Blutalkoholanalyse verlangt.

¹ AS 2015 2581

² Art. 55 SVG und Art. 11a SKV

2.2 In den Weisungen des ASTRA betreffend Feststellung der Fahrerfähigkeit im Straßenverkehr vom 02.08.2016 sind auf Seite 3 f. unter Punkt 1.4 lit. a-g alle Fälle aufgeführt, in welchen aufgrund bürgerrechtlicher Vorgaben zwingend eine Blutprobe angeordnet werden muss. Es sind dies:

- a) Auf Verlangen der betroffenen Person. Bei einer Atemalkoholprobe mit einem Messgerät kann die betroffene Person jederzeit die Durchführung einer Blutprobe verlangen. Auch dann, wenn bereits ein Messresultat vorliegt (Art. 55 Abs. 3 Bst. c SVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. d SKV). Bei einer Atemalkoholprobe mit einem Testgerät kann die betroffene Person die Durchführung einer Blutprobe nur verlangen, solange sie das Messresultat noch nicht unterschriftlich anerkannt hat.
- b) Bei Anzeichen von Fahrerfähigkeit oder Hinweisen auf Fahrerfähigkeit, die nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind (z. Bsp. Verdacht auf Medikamenten- und Betäubungsmitteleinfluss; Art. 55 Abs. 3 Bst. a SVG i.V.m. Art. 12a SKV).
- c) Wenn das Resultat einer Atemalkoholprobe 0,15 mg/l oder mehr beträgt und der Verdacht besteht, dass die betroffene Person zwei Stunden oder mehr vor der Kontrolle ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand geführt hat (Art. 12 Abs. 1 Bst. b SKV).
- d) Wenn sich die betroffene Person der Durchführung einer Atemalkoholprobe widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt (Art. 55 Abs. 3 Bst. b SVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. c SKV).
- e) Wenn das Resultat der Atemalkoholprobe mit einem Testgerät über den Werten liegt, die unterschriftlich anerkannt werden können, und keine Atemalkoholprobe mit einem Messgerät durchgeführt werden kann (Art. 12 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 SKV).
- f) Wenn die betroffene Person das Resultat der Atemalkoholprobe mit einem Testgerät nicht unterschriftlich anerkennt und keine Atemalkoholprobe mit einem Messgerät durchgeführt werden kann (Art. 12 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 SKV).
- g) Wenn (Art. 11 Abs. 2 SKV): - die Differenz zwischen den beiden Messungen mit einem Testgerät auch bei der zweiten Messserie mehr als 0,05 mg/l beträgt; - Hinweise auf eine Alkoholisierung bestehen; und - keine Atemalkoholprobe mit einem Messgerät durchgeführt werden kann.

3. Anordnung von Blut- und Urinuntersuchungen in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft

3.1 Ist eine Blutentnahme aufgrund bürgerrechtlicher Vorgaben indes nicht zwingend vorgeschrieben, besteht somit Ermessensspielraum (sog. "**Kann**"-Fälle"), ist in diesen Fällen weiterhin die Staatsanwaltschaft für eine allfällige Anordnung der Blut- und Urinprobe sowie deren Analyse zuständig. Art. 55 Abs. 3bis und Abs. 4 SVG bestimmt hierzu:

- Eine Blutprobe kann angeordnet werden, wenn die Durchführung einer Atemalkoholprobe unmöglich oder nicht geeignet ist, um die Widerhandlung festzustellen."
- Aus wichtigen Gründen kann die Blutprobe (nicht aber die Urinprobe) auch gegen den Willen (also **zwangsweise**) der verdächtigen Person abgenommen werden".

3.2 In den vorgenannten Weisungen des ASTRA sind auf S. 3 f. unter Punkt 1.4 lit. h-m alle Fälle aufgeführt, in welchen aufgrund bürgerrechtlicher Vorgaben eine Blutprobe angeordnet werden kann. Es sind dies:

- h) Wenn die betroffene Person nach dem rechtlich relevanten Ereignis Alkohol konsumiert hat (Nachtrunk) oder dies geltend macht (Art. 12 Abs. 2 SKV).
- i) Wenn der Alkoholisierungsgrad zu einem früheren Zeitpunkt ermittelt werden muss (z. B. nach Fahrerflucht; Art. 12 Abs. 2 SKV).
- j) Wenn zwischen dem rechtlich relevanten Ereignis und der Atemalkoholprobe zwei Stunden oder mehr vergehen würden und Anzeichen von Fahrunfähigkeit oder Hinweise auf Fahrunfähigkeit vorliegen.
- k) Wenn die erste Messung mit einem Testgerät eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr ergibt; - keine zweite Messung durchgeführt werden kann; - Verdacht auf Ange- trunkenheit besteht; und - keine Atemalkoholprobe mit einem Messgerät durchgeführt werden kann.
- l) Wenn die erste Messung mit einem Testgerät eine Atemalkoholkonzentration von 0,4 mg/l oder mehr ergibt; - keine Atemalkoholprobe mit einem Messgerät durchgeführt werden kann; und - die betroffene Person keine zweite Messung mit dem Testgerät verlangt.
- m) Wenn das Messgerät nach wiederholtem Versuch kein Resultat zeigt, weil beispielsweise zu wenig Luft ausgeatmet wird (z. B. bei Atemwegserkrankungen) und Anzeichen von Fahr- fähigkeit oder Hinweise auf Fahrunfähigkeit vorliegen (Art. 12 Abs. 2 SKV).

In diesen "**Kann**"-Fällen orientiert die Luzerner Polizei für die Anordnung einer Blut- und allenfalls einer zusätzlichen Urinprobe wie bis anhin unverzüglich die/den Falleingang oder Pikett habenden Staatsanwältin/Staatsanwalt, welche(r) entscheidet und die nötigen Anordnungen verfügt.

Die Polizei übermittelt der/dem verfügenden Staatsanwältin/Staatsanwalt so bald als möglich per Mail die Personalien der beschuldigten Person sowie die relevanten Informationen zur Blut- und Urinentnahme (Datum, Zeit und Ort des Vorfalls, Kontrollschild sowie Zeitpunkt der Anordnung).

Der beschuldigten Person wird von der für die Strafsache zuständigen Staatsanwaltschaft so bald als möglich nachträglich eine entsprechende, kurz begründete schriftliche Verfügung per Einschreiben zugestellt.

Die Asservate werden in allen Fällen von der Luzerner Polizei unverzüglich dem IRM Zürich zur Analyse zugestellt.

4. Vorgehen bei Blut- und Urinproben bei Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Binnenschiffart (BSG)

Bezüglich BSG-Widerhandlungen gilt im Rahmen von Art. 24b Abs. 2 und 3 BSG i.V.m Art. 40d BSV die dargestellte Regelung analog.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	01.01.2024	Grundlegende Änderungen	Revision StPO